



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 1488/98

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

Proz.-Bev. zu 1-2:

Kläger,

gegen

das Katasteramt

Beklagter,

wegen

Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 02. April 2001 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.



Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung.

Am 24. August 1994 beantragte der Notar _____ im Namen des Herrn _____ beim Beklagten die Vermessung des bislang unvermessenen Grundstücks der Gemarkung _____ Flur 8, mit der Straßenbezeichnung Marktplatz 3, das an die Erbengemeinschaft _____ zurückübertragen wurde. Als Eigentümerin dieses Grundstücks war zu diesem Zeitpunkt noch das „Eigentum des Volkes“ und der „Rat der Stadt _____“ als Rechtsträger eingetragen. Die Kläger sind Eigentümer des nördlich angrenzenden Grundstücks mit der Straßenbezeichnung Brauhausgasse 13, das ebenfalls noch unvermessen ist.

Am 01. März 1996 fand ein Grenztermin statt, an dem die Kläger teilnahmen und in welchem der mit Vermessung betraute Mitarbeiter des Beklagten die Grenze zwischen diesen beiden Grundstücken in der Weise feststellte, dass sie im östlichen Teil an der Südseite des Wohnhauses der Kläger verläuft, so dass sich ein etwa 20 m² großes, von den Klägern an ihr Wohnhaus angebautes Stall- und Garagengebäude auf dem Grundstück der Erbengemeinschaft _____ befindet. Die Niederschrift über den Grenztermin enthält hierzu folgende schriftlichen Angaben:

3. Anhörung

In der Anhörung äußern die Beteiligten folgendes:

Die Beteiligten erklären, dass diesem Anteil keine weiteren Flächen angehören. Der an das Wohnhaus „Brauhausgasse 13“ angebaute Stall bzw. Garage (nur das aufstehende Ge-

bäude) gehört den Eheleuten (Nutzungsvertrag vom 21. November 1983). Eine privatrechtliche Klärung muss zwischen den beteiligten Parteien erfolgen.

4. Vorgesehene Flurstücksgrenzen

Die vorgesehene(n) Flurstücksgrenze(n) wird (werden) – wie in der Skizze dargestellt – und in der Örtlichkeit angezeigt – festgelegt, wie es von den Beteiligten beantragt worden ist. Grundlage der Festlegung sind die örtlichen Angaben der Beteiligten.

Weitere Erläuterungen:

Vor Festlegung der Grenzen des Anteils an „ungetrennten Hofräumen und Hausgärten“ sind die Beteiligten über den Grenzverlauf angehört worden. Sie erklären, dass sie sich über den Grenzverlauf – in nebenstehender Skizze mit U.H.▼ ausgewiesen – geeinigt haben und die Grenzen verbindlich anerkennen.

7. Bekanntgabe

Die Grenzfeststellung (Nr. 5) – und die Abmarkung (Nr. 6) – werden (wird) den anwesenden Beteiligten durch Vorlesen dieser Niederschrift und anhand der Skizze – sowie durch örtliche Einweisung – bekanntgegeben...

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Beteiligten sind darauf hingewiesen worden, dass gegen die Grenzfeststellung – und Abmarkung – innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Vermessungsstelle Widerspruch erhoben werden kann. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung – und Abmarkung als richtig bestätigt(en).

Eine Mehrfertigung der Niederschrift oder eine Rechtsbehelfsbelehrung haben die Kläger ausweislich der Niederschrift nicht zusätzlich schriftlich bekommen. Sie unterzeichneten am Ende des Termins eine Erklärung, wonach sie auf einen Rechtsbehelf gegen die in der Niederschrift über den Grenztermin bezeichnete Grenzfeststellung – und Abmarkung – verzichten.

Am 06. März 1996 erhoben die Kläger Widerspruch gegen die Grenzfeststellung mit der Begründung, die Fläche, auf dem sich das Stall- und Garagengebäude befinde, gehöre zu ihrem Grundstück.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 1998, den Klägern zugestellt am 26. August 1998, wies der Beklagte den Widerspruch als unzulässig zurück, weil die Kläger mit ihrem im Grenztermin erklärten Rechtsbehelfsverzicht auf die Erhebung eines Widerspruchs verzichtet hätten.

Am 28. September 1998, einem Montag, haben die Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie unter anderem vor, sie hätten den Vermessungsingenieur des Beklagten, der sehr in Eile gewesen sei und auf die Beendigung des Grenztermins gedrängt habe, in diesem Termin mehrfach darauf hingewiesen, dass sie mit dem festgestellten Grenzverlauf, nach dem der fragliche Schuppen einschließlich Grund und Bodens zum Grundstück der Erbengemeinschaft gehöre, nicht einverstanden seien. In ihrem Beisein habe er jedoch keinen Widerspruch in die Niederschrift eingetragen. Er habe zudem nicht darauf hingewiesen, dass sie auf ihr Widerspruchsrecht verzichteten, wenn sie unterschrieben. Hierüber habe er sie als nicht Rechtskundige nochmals ausdrücklich belehren müssen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 01. März 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. August 1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die von ihm durchgeführte Vermessung für rechtmäßig.

Das Gericht hat über den Ablauf des Grenztermins am 01. März 1996 Beweis erhoben durch Vernehmung der an diesem Termin neben den Klägern anwesenden Personen als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 02. April 2001 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Bereits der Widerspruch der Kläger gegen die angegriffene Grenzfeststellung und Abmarkung war unzulässig. Denn die Kläger haben auf die Erhebung eines Widerspruchs wirksam verzichtet.

Auf die Erhebung des Widerspruchs kann grundsätzlich wirksam verzichtet werden mit der Folge, dass ein gleichwohl eingelegter Widerspruch unzulässig wird (Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 69 Rdnr. 11; Funke-Kaiser in Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, § 69 Rdnr. 10 ff., jew. m. w. N.). Jedenfalls ab Zugang beim Erklärungsempfänger ist der – vom Verzicht auf den materiellen Anspruch zu unterscheidende (vgl. Dolde in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 69 Rdnr. 7) – Rechtsbehelfsverzicht unwiderruflich und grundsätzlich nicht wegen Willensmängeln anfechtbar (Funke-Kaiser, a. a. O., Rdnr. 10). Eine Bindung besteht dann nicht, wenn die Behörde den Verzicht durch unzulässige, mit Art. 19 Abs. 4 GG (und Treu und Glauben) unvereinbare oder gar strafbare Einwirkungen oder Auskünfte herbeigeführt hat (Funke-Kaiser, a. a. O., m. w. N.). Es verstößt aber für sich allein genommen nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Behörde bei Aushändigung eines Bescheids den Betroffenen dazu bewegt, auf die Einlegung von Rechtsbehelfen zu verzichten (BVerwG, Urt. v. 08. Februar 1957 – IV C 318.56 – NJW 1957, 1374 [1375]). Die Behörde kann sich auf einen solchen Verzicht dann nicht berufen,

wenn der Berechtigte nach Lage des Falles den Umfang seines Verzichts nicht zu übersehen vermochte; denn die Rechtsbehelfsfristen dienen nicht nur der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden, sondern sollen dem Rechtssuchenden gleichzeitig Gelegenheit geben, die in der Entscheidung dargelegten Gründe zu überprüfen und sich notfalls von rechtskundiger Seite über die Aussichten des Rechtsmittels zu unterrichten (BVerwG, Urt. v. 08. Februar 1957, a. a. O.). Die Rechtsmittelfristen sind also (auch) Überlegungsfristen, deren Zweck bei der Frage zu beachten ist, ob die Behörde den Betroffenen über die allgemeine Rechtsmittelbelehrung hinaus auch über den Umfang und die Bedeutung des von ihm geforderten Verzichts aufgeklärt und belehrt hat; wieweit diese Belehrung und Aufklärung zu gehen hat, hängt indessen von der rechtlichen Beurteilung und den sonstigen Umständen des Einzelfalles ab (BVerwG, Urt. v. 08. Februar 1957, a. a. O.).

In Anwendung dieser Grundsätze ist der von den Klägern erklärte Rechtsbehelfsverzicht als wirksam anzusehen; er verstößt insbesondere nicht gegen Treu und Glauben. Dabei ist zunächst die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl LSA S. 569) – DVO VermKatG LSA – von Bedeutung. Danach muss die Niederschrift über den Grenztermin, wenn Grenzfeststellungen und Abmarkungen im Grenztermin vorgenommen werden, die Erklärung und Unterschrift des Beteiligten, der auf einen Rechtsbehelf verzichtet, enthalten. Das Vermessungs- und Katasterrecht geht mithin davon aus, dass ein Rechtsbehelfsverzicht unmittelbar im Anschluss an die Grenzfeststellung und Abmarkung grundsätzlich zulässig ist, der Betroffene also die mit einem Verzicht auf einen Rechtsbehelf verbundenen Rechtsfolgen im Regelfall übersehen kann. Die Beteiligten haben im Grenztermin in der Regel ausreichend Gelegenheit, sich über den von der Vermessungsbehörde festgestellten Grenzverlauf zu informieren und Bedenken anzubringen. Insoweit ist die Fallgestaltung nicht vergleichbar mit der bei Übergabe eines mit einer (ausführlichen) Begründung versehenen Bescheids.

Auch die Umstände des Grenztermins am 01. März 1996 gebieten im konkreten Fall keine andere Beurteilung. Den Klägern war – dies folgt aus ihrem Vorbringen, sie seien mit der festgestellten Grenze bereits im Termin nicht einverstanden gewesen – der Inhalt der vorgenommenen Grenzfeststellung klar, also insbesondere dass die streitige Grenze dergestalt verlaufen soll, dass das von ihnen genutzte Stallgebäude auf dem Grundstück der Erbengemeinschaft liegt. Für den Mitarbeiter des Beklagten bestand angesichts der fettgedruckten Überschrift „Rechtsbehelfsverzicht“ und des unmissverständlichen

Wortlauts der Erklärung, es werde auf einen Rechtsbehelf gegen die in der Niederschrift bezeichnete Grenzfeststellung und Abmarkung verzichtet, keine Pflicht, die Kläger über die mit ihrer Unterschrift unter den Rechtsbehelfsverzicht verbundenen Folgen (nochmals) zu belehren. Der als Zeuge vernommene Vermessungsingenieur hat bestätigt, dass er insbesondere auch den Wortlaut des Rechtsbehelfsverzichts verlesen hat. Er hat ferner bekundet, er habe nicht den Eindruck gehabt, dass einer der Beteiligten den Inhalt der Verzichtserklärung nicht verstanden hatte. Ferner hat der Zeuge bekundet, dass der Vermessungsingenieur die Beteiligten darauf hinwies, dass sie mit ihrer Unterschrift die festgestellten Grenzen anerkennen. An der Richtigkeit dieser Angaben hat das Gericht keinen Anlass zu zweifeln. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte ferner nicht festgestellt werden, dass die Kläger – abweichend vom Inhalt der Niederschrift – gegenüber dem Vermessungsingenieur die Unrichtigkeit der festgestellten Grenze geltend gemacht hätten. Sämtliche Zeugen konnten sich an ein solches Verhalten der Kläger nicht erinnern. Bei dieser Sachlage konnte der Vermessungsingenieur nicht davon ausgehen, dass die Kläger die Bedeutung dieser – eindeutigen – Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht möglicherweise nicht erkannten. Auch der Rechtsunkundige kann die Bedeutung einer solchen Erklärung – vorausgesetzt er liest sie durch oder hört bei der Verlesung der Niederschrift zu – in aller Regel erkennen. Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung zudem auf Nachfrage erklärt, er habe die Vorstellung gehabt, dass er mit seiner Unterschrift lediglich die Teilnahme am Grenztermin bestätige, insbesondere sich die Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs offen halte. Ein solcher Irrtum der Kläger über die Bedeutung der Unterschrift kann dem Mitarbeiter des Beklagten aber nicht zum Vorwurf gemacht werden und eine Pflicht zu einer (nochmaligen) mündlichen Belehrung begründen.

Es haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme auch keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass der Vermessungsingenieur des Beklagten die Kläger bei der Unterschriftsleistung unter (Zeit-)Druck gesetzt haben könnte. Die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, ihnen sei nicht bewusst, dass er auf die Kläger einen solchen Druck ausgeübt habe.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es den Klägern auch bei Bestandskraft der Grenzfeststellung unbenommen bleibt, vor den ordentlichen Gerichten eine andere als die in das Liegenschaftskataster zu übernehmenden Grenze als die rechtmäßige feststellen

zu lassen (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht in Sachsen-Anhalt, § 16 Anm. 8.2, m. w. N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG
auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Ausgefertigt:

Halle, den 30. April 2001



„Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle